



## Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zu Schule und Coronavirus

Auszug aus dem Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 06.11.2020

Siehe auch

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

**Die letzte Entscheidung trifft weiterhin das zuständige Gesundheitsamt** in Abstimmung mit der Schulaufsicht (vgl. hierzu auch IV.2). Dabei ist nach folgenden Gesichtspunkten zu entscheiden: Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2020/2021:

**An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans statt.**

Generell gilt in **allen Jahrgangsstufen an allen Schulen** eine allgemeine **Maskenpflicht** auf dem gesamten Schulgelände und somit **auch während des Unterrichts**, für Schülerinnen und Schüler auch am Sitzplatz.

Ziel ist es, die bayerischen Schulen so lange wie möglich offenzuhalten. Sollte das Infektionsgeschehen an den Schulen dies erforderlich machen, können die Gesundheitsämter nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen jeweils für diese weiterhin anordnen, dass

- ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganztags bzw. der Mittagsbetreuung einzuhalten ist

oder

- der Präsenzunterricht sowie schulische Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung, jeweils als Präsenzveranstaltungen, vorübergehend eingestellt werden.

Die Entscheidung hierüber erfolgt **nicht auf der Basis eines bestimmten Inzidenzwerts**, sondern auf Basis der **Situation an der Einzelschule**.

Ob bei der Anordnung des Mindestabstands Präsenz- und Distanzunterricht im tage- oder wochenweisen Wechsel stattfinden oder bestimmte Jahrgangsstufen (wie z. B. Eingangs- oder Abschlussklassen) bevorzugt Präsenzunterricht erhalten, richtet sich nach den räumlichen und pädagogischen Gegebenheiten vor Ort.

## Rahmen-Hygieneplan November 2020 (Stand 6.11.2020) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan(RHP) Schulen (Fassung 6.11.2020).

Der bisherige **Drei-Stufen-Plan** wurde bis auf Weiteres **außer Kraft gesetzt**. Stattdessen gelten allgemein die folgenden Regelungen:

### **Grundlegende Hygienemaßnahmen**

- regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen
- Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig
- Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren

### **Maskenpflicht auf dem Schulgelände**

- Für alle Personen besteht auf allen Begegnungsflächen Maskenpflicht.
- Maskenpflicht besteht in allen Jahrgangsstufen und allen Schularten für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte auch im Unterricht (d.h. auch am Sitzplatz!).
- Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht am Platz können die Gesundheitsämter nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen, insbes. wenn im Klassenzimmer bei durchgängigem Präsenzunterricht ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten

### **Maskenpflicht für Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches und nicht-unterrichtendes Personal**

- Die genannten Personen haben die MNB ebenso wie Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen sowie auf allen Begegnungsflächen einschließlich Lehrerzimmer zu tragen.
- Auch am Arbeitsplatz im Klassenzimmer darf die MNB nicht abgenommen werden.
- Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden, können die MNB abnehmen.

### **Lüften**

- mind. alle 45 Minuten mind. 5 Minuten intensives Lüften
- Unterricht im Blasinstrument im Anschluss an den Unterricht mindestens 15 Minuten intensives Lüften
- Unterricht im Gesang: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht

### **Partner- und Gruppenarbeit**

- Partnerarbeit mit unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand
- Gruppenarbeit mit Mindestabstand möglich

### **Sportunterricht**

- Sportunterricht ist möglich.
- Bei Sport im Innenbereich ist eine MNB zu tragen, soweit nicht das Gesundheitsamt befreit hat und der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Schwimmunterricht kann unter Beachtung des Rahmenhygieneplans für Bäder durchgeführt werden

### **Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang**

- Einzelunterricht mit 2,5 Metern Abstand
- Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich

### **Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb**

unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann

### **Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten)**

- Grundschulkindern können die Schule weiter besuchen.
- Schülerinnen und Schüler weiterführender und beruflicher Schulen bleiben zunächst zuhause. Sie können die Schule wieder besuchen, wenn mindestens 24 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und ärztliches Attest bzw. negativer Covid-19-Test vorliegt (Entscheidung trifft Arzt).

### **Schulbesuch mit Krankheitssymptomen**

- Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich
- Wiedenzulassung zum Schulbesuch
  - wenn 24 Stunden symptomfrei
  - wenn 24 fieberfrei
  - nur mit ärztlichem Attest bzw. negativem Covid-19-Test (Entscheidung trifft Arzt)

### **Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen**

- Lehrkräfte mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) können weiter unterrichten.
- Bei darüber hinausgehenden Symptomen gelten die Regeln wie für Schüler mit Krankheitssymptomen.

### **Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen**

- unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich.